

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

5. November 1987
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Priloser

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl.	77 GE 87
Datum:	25. NOV. 1987
Verteilt	30. Nov. 1987 <i>Wald</i>

Müller

Bundeskanzleramt
GZ 61.050/6-VI/13a/87

Dem
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

mit Beziehung auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. Dezember 1961, Zl. 94.108-2a/1961, zur gefälligen Kenntnis. 25 Mehrexemplare der ho. Stellungnahme liegen bei.

5. November 1987
Für den Bundesminister
für Gesundheit und öffentlicher Dienst:
L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Priloser



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

GZ 61.050/6-VI/13a/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien
zu GZ 22 0102/18-II/2/87

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Hausreither	4114	

Betrifft:
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienberatungsförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volks Gesundheit) nimmt zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z 2:

Es sollte im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden, daß eine Beratung in medizinischen Fragen nur durch einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Arzt zu erfolgen hat. Ein entsprechender Hinweis sollte auch in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Darüber hinaus sollte der zweite Satz des Art. I Z 2 derart eindeutig formuliert werden, daß ausgeschlossen werden kann, daß unter "entsprechenden Beratungsaufgaben" auch Beratung in medizinischen Fragestellungen verstanden werden könnte.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1031 Wien,
Radetzkystraße 2
Tel. (0222) 75 56 86
Teletex: 322 15 64 BMG
DVR: 0000019

GZ 61.050/6-VI/13a/87

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Mahlerstraße 6
1015 Wien
zu GZ 22 0102/18-II/2/87

Sachbearbeiter

Hausreither

Klappe/Dw

4114

Ihre GZ/vom

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Familienberatungsförderungs-
gesetz geändert wird;
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt - Sektion VI (Volks Gesundheit) nimmt zum
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienberatungsförderungsgesetz
geändert wird, Stellung wie folgt:

Zu Art. I Z 2:

Es sollte im Gesetzestext ausdrücklich normiert werden, daß eine
Beratung in medizinischen Fragen nur durch einen zur selbständi-
gen Berufsausübung berechtigten Arzt zu erfolgen hat. Ein ent-
sprechender Hinweis sollte auch in die Erläuterungen aufgenom-
men werden.

Darüber hinaus sollte der zweite Satz des Art. I Z 2 derart ein-
deutig formuliert werden, daß ausgeschlossen werden kann, daß
unter "entsprechenden Beratungsaufgaben" auch Beratung in medi-
zinischen Fragestellungen verstanden werden könnte.

Entsprechend der EntschlieÙung des Nationalrates vom 26. Juni 1981 wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersandt.

5. November 1987

Für den Bundesminister

für Gesundheit und öffentlicher Dienst:

L i e b e s w a r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

